

Kein Nachlass für private Schulbuchkäufe

Eine Information der Rechtsabteilung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

(Stand: 12.09.2014)

Bücher haben feste Preise!

Wenn Ihre Kunden in Deutschland ein aktuelles Buch kaufen möchten, erhalten sie es überall zum gleichen Preis. Dabei ist es egal, ob sie es in der Stadt oder auf dem Land, in einer kleinen oder großen Buchhandlung, in einem Schreibwarengeschäft, Kaufhaus oder über das Internet erstehen. Möglich wird das durch die in Deutschland geltende Buchpreisbindung, die im **Buchpreisbindungsgesetz** (BuchPrG) geregelt ist. Danach ist der Letztverkäufer verpflichtet, die von den Verlagen festgesetzten Verkaufspreise einzuhalten. Diese Regelungen sind ebenso beim Verkauf von Schulbüchern einzuhalten! Denn auch hier gilt das Motto: Die Preisbindung schützt das Kulturgut Buch.

Nur in bestimmten, ausdrücklich im Gesetz erwähnten Fällen dürfen Endabnehmern Nachlässe auf den gebundenen Ladenpreis eingeräumt werden. Eine solche **Ausnahme** sieht das BuchPrG **für Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht vor**, die zu Eigentum der öffentlichen Hand oder allgemein bildender Privatschulen angeschafft werden (§ 7 Abs. 3 BuchPrG). In diesen Fällen müssen Buchhändler den Schulen bzw. den kommunalen Schulträgern die in § 7 Abs. 3 BuchPrG aufgeführten Nachlässe gewähren.

Nachlässe für Schulbücher darf ein Buchhändler also nur dann gewähren, wenn die **öffentliche Hand** die Bücher **selbst kauft und unmittelbar zu Eigentum erwirbt**. Seit der Reform des BuchPrG im Juli 2006 kommt es nicht mehr darauf an, dass eine überwie-

gende Finanzierung durch die öffentliche Hand stattfindet. Entscheidend ist allein, dass der Eigentumserwerb unmittelbar durch die öffentliche Hand erfolgt.

Keine Nachlässe darf ein Buchhändler daher einräumen, **wenn Schüler oder deren Eltern Einzelbestellungen aufgeben**. Auch auf Sammelbestellungen von Lehrern, Fördervereinen, Eltern oder Schülern, in denen die Einzelbestellungen mehrerer Personen zusammengefasst werden, dürfen keine Nachlässe gewährt werden. Es fehlt hier an der Anschaffung zu Eigentum der öffentlichen Hand.

Ein Nachlass darf auch dann nicht gewährt werden, wenn ein **Förderverein** Schulbücher kauft und sie anschließend der Schule schenkt. Denn rechtlich gesehen erfolgt hier zunächst ein Eigentumserwerb auf Seiten des Fördervereins, **so dass gerade keine „Anschaffung zu Eigentum der öffentlichen Hand“ vorliegt**.

Auch die Gewährung einer **Vermittlungsprovision für Fördervereine** ist nicht vom BuchPrG gedeckt, weil eine Akquise- und Kundengewinnungsleistung, die eine Provisionierung von Vermittlungstätigkeiten rechtfertigt, nicht erbracht wird. Es werden lediglich Bücher bestellt, die aufgrund des jeweiligen Lehrplans von den Schülern bzw. Schulen ohnehin angeschafft werden müssen. Die Zusammenarbeit von Fördervereinen oder gar Schulen mit Händlern im Rahmen so genannter **„Affiliate“-Programme**, bei denen Umsätze mit preisgebundenen Büchern provisioniert werden, ist weder preisbindungsrechtlich noch wettbewerbsrechtlich

zulässig (vgl. Urteil des LG Berlin vom 7.7.2014 in der Rs. 101 O 55/13).

Auch **Spenden** an Schule oder Förderverein sowie sonstige Rückvergütungen sind **unzulässig**. In Fällen der Gewährung von Spenden für die Vermittlung von Schulbuchaufträgen kann zudem **Bestechung** vorliegen, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Aus gegebenem Anlass hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein Merkblatt zum Thema herausgegeben.

http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Handreicherung_Schulbuchkauf_Thueringen_2014.pdf

Für **Arbeitshefte**, die von den Schülern letztendlich verbraucht werden, gilt, dass der Schulbuchnachlass gewährt werden muss, wenn die Schule oder der Schulträger die Arbeitshefte zu Eigentum anschafft, d.h. nicht nur kurzfristig Eigentum erwirbt. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitshefte ausschließlich mit Mitteln der öffentlichen Hand durch Schulen oder Schulträger erworben werden und sodann unentgeltlich bzw. im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler weitergegeben werden. Werden aber die Kosten für die Arbeitshefte vollständig oder auch anteilig durch die Schüler bzw. Eltern getragen, darf ein Nachlass nicht gewährt werden.

Wer als Buchhändler Schulbuchnachlässe einräumt, obwohl die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 BuchPrG nicht vorliegen, begeht einen **Gesetzesverstoß**. Der Börsenverein und der Preisbindungstreuhänder verfol-

gen im Interesse der Buchhändler und Verlage Fälle, in denen unzulässige Rabatte gewährt werden, ggf. auch mit gerichtlicher Hilfe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann auch derjenige, der nicht direkt Adressat der Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes ist, als sog. Störer rechtlich in Anspruch genommen werden. Daher sind **alle am Schulbuchkauf Beteiligten** - egal, ob Buchhändler, Verlage, Schulen, Kommunen, Lehrer, Eltern oder Schüler - dafür **verantwortlich**, dass die **Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes eingehalten** werden.

Nur so können Gesetzesbrüche vermieden werden und die Regelungen des Buchpreisbindungsgesetzes allen Beteiligten zugute kommen. Auch der internationale Vergleich zeigt, dass die Buchpreisbindung die Vielfalt des Buchhandels- und Verlagswesens sichert und die Tiefe des Buchangebotes garantiert.

Das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) sowie vielfältige Informationen zum Thema finden Sie unter www.boersenverein.de unter Downloads, Rechts- und Steuerfragen.

Fragen beantworten Ihnen gerne die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Rechtsabteilung des Börsenvereins, Tel.: 0 69 / 13 06-314.